

*haben unter allen Umständen*

eingesetzt sind, ~~sind nicht im vollen Umfang in der Lage~~  
 "... differenziert und aufgabenbezogen die Lage, Umgebung,  
 Bedeutung, Besonderheiten und Schwerpunkte des zu sichern-  
 den Objektes zu kennen ..." als Voraussetzung, um "... alle  
 Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung im Verantwor-  
 tungsbereich rechtzeitig zu erkennen..."<sup>10</sup> und zuverlässig  
 zu verhindern.

*Dienststelle*

Zur Gewährleistung der Zielstellung der militärisch-opera-  
 tiven Außensicherung ~~sind die Postenanweisungen zu überar-~~  
 beiten.

*(macht mit nach Auffassung des Stabs Spreidung)*

*Z*

*Nr. 2 des f. 15-16*

Gemäß der Dienstanweisung ~~Nr. 2~~ 7/77 ist die Abwehrarbeit gegen die  
 Feindseligkeit von Angehörigen der Militärinspektionen der  
 USA, Großbritannien und Frankreich Aufgabe aller Dienstein-  
 heiten.<sup>11</sup>

Im Rahmen des militärisch-operativen Sicherungs- und Kontroll-  
 dienstes wird in Durchsetzung dieser Forderung gesichert, daß  
 alle Aktivitäten von Angehörigen der Militärinspektion am Ob-  
 jekt der Untersuchungshaftanstalt rechtzeitig erkannt und  
 registriert (Datum, Uhrzeit, Nationalität, Kennzeichen, An-  
 zahl der Insassen, Fahrtrichtung, festgestellte Aktivitäten)  
<sup>Sowip</sup> ~~so~~ Mißbrauchshandlungen der Angehörigen der Militärinspek-  
 tion mit den operativ zulässigen Mitteln und Methoden ver-  
 hindert bzw. beweiskräftig dokumentiert werden.

Untersuchungen haben ergeben, daß einzelne zur Außensicherung  
 eingesetzte Sicherungs- und Kontrollkräfte mangelhafte Kennt-  
 nisse über die Aufgaben und Befugnisse bei der Bekämpfung der  
 subversiven Aktivitäten der Angehörigen der Militärinspektion  
 aufweisen *bedürfen*.

Verstärkt sind deshalb vor allem die quartalsmäßigen Beleh-  
 rungen zu nutzen, den Angehörigen ~~alle~~ im Zusammenhang mit  
 der Durchsetzung der Dienstanweisung <sup>Nr.</sup> 2/77 zu realisierenden.

10 Ordnung Nr. 6/82 - Rahmenwachdienstordnung - Ziffer 3.2., S.19  
<sup>M 7</sup> Vgl. Dienstanweisung <sup>Nr.</sup> 2/77 VVS MfS 008-10/77, Ziffer 1.1., S.6